

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der Stadtwerke Kiel AG

Berichtszeitraum

01.01.2023 – 31.12.2023

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Stadtwerke Kiel AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Einbezogen sind die Stadtwerke Kiel AG sowie die SWKiel Netz GmbH.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Kiel AG.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte
der Stadtwerke Kiel AG
Mathias Häfner
c/o MVV-Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der Stadtwerke Kiel AG (www.stadtwerke-kiel.de) sowie der Homepage der SWKiel Netz GmbH (www.swkiel-netz.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Kiel AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Es haben keine Veränderungen im Berichtszeitraum stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Es haben keine Veränderungen im Berichtszeitraum stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke Kiel AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Stadtwerke Kiel AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich für alle Mitarbeiter der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiter über die neue Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitern des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt. Den Mitarbeitern steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 604
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist bereits seit mehreren Jahren die Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Seit 2006 nimmt die SWKiel Netz GmbH die Verteilnetzbetreiberfunktion wahr.
- Seit 2006 tritt die SWKiel Netz GmbH als Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen auf. Entsprechendes gilt auch für Stellenausschreibungen.
- Als Folge der Veröffentlichung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III hat das Unternehmen einen eigenständigen Außenauftritt. Jede Form von

Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist dadurch eindeutig als solche der SWKiel Netz GmbH erkennbar.

- Die Eigenständigkeit der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich E-Mail-Signaturen und Visitenkarten wird deutlich herausgestellt.
- Bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die SWKiel Netz GmbH eigene Vorlagen. Die Kommunikation der Geschäftsführung der SWKiel Netz GmbH mit den Mitarbeitern der Netzgesellschaft erfolgt in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern zugewiesen, insbesondere wird die klare Zuordnung im Callcenter gewahrt. Die Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet.
- Der Internetauftritt sowie die E-Mail-Adressen sind ebenfalls verwechslungssicher eingerichtet. Die Homepage wurde 2021 grundlegend neugestaltet.
- Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher teilweise durch Dienstleister ausgeführt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere werden die aktuellen sowie die historischen Marktinformationen zur Preisbildung durch die SWKiel Netz GmbH allen Marktpartnern zeitgleich mittels Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-R3-Anwendungen wird in den kommenden Jahren eine Umstellung notwendig, da diese ab dem Jahr 2027 nicht mehr unterstützt werden. Entsprechende Projekte zur Umstellung auf S/4HANA (Hauptbuch und Vertriebssysteme) sowie von SAP IS-U auf SIV / kVASy (Netzsysteme) sind im Gang. Die Umstellung der Netzsysteme soll im Jahr 2024 erfolgen. Die EU-Ausschreibung für die Vertriebssysteme startet im Jahr 2024.
- Aktuelle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und der Leitungs-/ Führungsebene kommuniziert. Hinsichtlich der deutschen und europäischen Gesetzgebung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen die Aktivitäten vor allem das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW), die Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a Abs. 1 EnWG sowie die Umsetzung von EU-Vorgaben im Energiewirtschaftsrecht in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Das Berichtsjahr war zudem weiterhin von Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und damit in Zusammenhang stehenden gesetzgeberischen Aktivitäten geprägt. Bedeutsam war auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit seinen Auswirkungen auf die Übertragungsnetzentgelte. Eine wichtige Rolle spielte nicht zuletzt das Thema Wärmewende einschließlich der Wärmeplanung sowie dem Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung und dem Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zum informatorischen Unbundling einbezogen. Darüber hinaus fanden im laufenden Betrieb Prozess- und Entscheidungsberatungen mit

dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzen aktiv die Beratungsangebote und setzen sich ggfs. ergebende Maßgaben um. Dies gilt insbesondere für die diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten Geographisches Informationssystem, Netzvertrieb und Netznutzung. Die Themen Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung, wobei ersteres aktuell vor allem den (zu vermeidenden) Netzausbau im Strom und letzteres vor allem die sogenannte Wärmewende betrifft.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die Stadtwerke Kiel AG bzw. die SWKiel Netz GmbH hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde eine größere Zahl an Mitarbeitern im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms mittels Online-Schulung unterwiesen. Auch im Jahr 2024 finden Schulungen statt, deren Durchführung durch die Mitarbeiter jedes Jahr von den Führungskräften kontrolliert wird.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Kiel AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Alle unbundlingrelevanten Geschäftsprozesse wurden in der Vergangenheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Zweifel an der entflechtungskonformen Ausgestaltung der Prozesse bestehen nicht. Insbesondere werden die Mitarbeiter im Rahmen von Schulungen für die Bedeutung der Prozesse sensibilisiert.
- Im Berichtszeitraum wurden Prozesse im Zusammenhang mit dem Neuanschluss und der Abrechnung von EEG-Anlagen sowie der Qualitätsregulierung geprüft. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

Mit Blick auf die Transformation der Energiewirtschaft werden bis auf Weiteres folgende für die Energiewende bedeutsame Themenbereiche als wiederkehrende Prüfungspunkte in den Gleichbehandlungsbericht aufgenommen:

- Ladesäuleninfrastruktur: Wie in § 7c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- PV-Anlagen: Der Netzbetreiber SW Kiel Netze GmbH betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen. Soweit PV-Anlagen im Einsatz sind, wird die erzeugte Energie unmittelbar eigenverbraucht. Sollte dies in Einzelfällen künftig nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber hierfür entflechtungskonforme Organisationsformen, wie z.B. die Verpachtung, nutzen.
- Netzdienliche Speicher: Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG ist aktuell nicht erforderlich und entsprechend auch nicht geplant.
- Wasserstoff: Der mögliche Einsatz von Wasserstoff nimmt beim vertikal integrierten Unternehmen auf Basis von Vorüberlegungen einschließlich einzelner Pilotprojekte bzw. Machbarkeitsstudien zunehmend konkretere Formen an. Dazu tragen die sich abzeichnenden Regelungen im EU-Gas- und Wasserstoffpaket zum Betrieb von Gas- und Wasserstoffnetzen durch denselben Verteilnetzbetreiber ebenso bei, wie das überregionale Wasserstoff-Kernnetz im EnWG. Der Netzbetreiber verfügt aktuell über keine Leitungen zum Transport oder zur Verteilung von ausschließlich Wasserstoff. Die Umwidmung konkreter bestehender Gasleitungen zur zumindest teilweisen Nutzung für Wasserstoff wird geprüft und steht im engen Zusammenhang mit dem Anschluss an das überregionale Wasserstoff-Kernnetz. Nach aktuellem Planungsstand wird insbesondere für das Küstenkraftwerk an einer Lösung zur Anbindung an das vorgelagerte Wasserstoffnetz für Mitte der 2030er Jahre intensiv gearbeitet. Es ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben auch in diesem frühen Stadium beachtet werden, und es entspricht dem Verständnis des vertikal integrierten Unternehmens, dass mögliche eigene Wasserstoffnetze den Regelungen der §§ 28j ff. EnWG,

insbesondere des § 28m EnWG, unterliegen. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben. Die mögliche zukünftige Verteilung von Wasserstoff über Leitungen folgt weitgehend den Gas-Prozessen, so dass sämtliche die perspektivische Nutzung von Netzen im Zusammenhang mit Wasserstoff betreffende Fragestellungen vom Netzbetreiber bearbeitet werden.

- Messwesen: Beim Messwesen steht das geänderte Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) im Fokus. Die SWKiel Netz GmbH hat zum 30.06.2017 die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernommen. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird durch buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der Dienstleister der Netzgesellschaft, Soluvia Energy Services GmbH, ist auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Zunehmende Bedeutung haben die Digitalisierung von Geschäftsprozessen und datenbasierte Geschäftsmodelle sowie das Thema Wärmewende.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des etwaigen Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 26.03.2024

Der Gleichbehandlungsbeauftragte



Mathias Häfner